

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen PS-Caravaning, nachfolgend Vermieter genannt und dem Mieter geschlossenen Mietvertrages über einen **Wohnwagen incl. Stellplatz auf dem Campingplatz „Union Lido“**.

§ 1 Vertragsparteien

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande.

§ 2 Mietpreis

Der Tagesmietpreis ist der Preis der jeweiligen Saison * Anzahl der Miettage. Im Mietpreis enthalten sind bis zu 4 Personen egal welchen Alters, die entsprechende Anzahl an Bettbezügen und Bettlaken. Bei Buchung über [booking.com](https://www.booking.com) oder einem anderen Vermietportal sowie bei einem Aufenthalt mit weniger als 7 Nächten, fällt eine Reinigungspauschale zusätzlich an.

Der Mieter bezahlt die entstehenden Personengebühren ab der 5. Person, die Kurtaxe für alle Personen, Zuschläge und andere Kosten direkt an den „Union Lido“.

§ 3 Zahlungsweise

Der Vermieter akzeptiert ausschließlich eine Zahlung per Überweisung oder in Bar, gegen Aushändigung einer Quittung.

§ 4 Übergabe, Rücknahme, Reinigung, Sorgfaltspflicht

Die Übergabe und Rücknahme erfolgt auf dem Campingplatz „Union Lido“.

Folgende Zeitpunkte gelten als vereinbart:

- am Tag der Anreise: frühestens 16:00 Uhr
- am Tag der Abreise: spätestens 09:00 Uhr.

Der Mieter erhält nach vollständiger Bezahlung, vom Vermieter eine Vollmacht über die Nutzung des Wohnwagens für den im Mietvertrag genannten Zeitraum.

Der Mieter verpflichtet sich das Mietobjekt pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter für die Dauer seines Aufenthaltes alle ihm zumutbaren Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Eigentums des Vermieters zu treffen.

Der Mieter hat bei Rückgabe den Wohnwagen besenrein sauber, das Geschirr gespült und gereinigt zu hinterlassen.

Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden ebenfalls in Höhe des Zeitwertes dem Mieter berechnet.

Sollte der Mieter vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer abreisen, so besteht keine Verringerung der vereinbarten Miete.

§ 5 Reservierung, Kündigung und Rücktritt

Der Mietvertrag wird für einen festen Zeitraum geschlossen und endet zum Zeitpunkt des vereinbarten Rückgabetermins, ohne dass es einer Kündigung des Mietvertrages bedarf (Befristung).

Das Recht des Mieters und des Vermieters, den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

Der Vermieter ist insbesondere berechtigt den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlichen fristlos zu kündigen, wenn:

- der Mieter eine vereinbarte Zahlung oder Kautions auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist nicht leistet;
- Höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Eine Unterkunft schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht wurde; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Verwendungszweck sein;
- der Zweck bzw. der Anlass der Anmietung gesetzwidrig ist oder
- ein Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen und Obliegenheiten des Mieters vorliegt.

Die berechtigte außerordentliche Kündigung durch den Vermieter begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

Hat der Mieter die außerordentliche Kündigung des Vermieters zu vertreten oder storniert die Reservierung, so entstehen nachfolgende Pauschalen.

- bis 50 Tage vor dem 1. Miettag: 10 % zu bezahlen
- bis zu 15 Tage vor dem 1. Miettag: 50 % zu bezahlen
- weniger als 15 Tage vor dem 1. Miettag: 100 % zu bezahlen

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter unbenommen.

Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

Nimmt der Mieter den Wohnwagen nicht in Anspruch und hat er von seinem Stornierungsrecht nicht wirksam Gebrauch gemacht und besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Mieters und stimmt der Vermieter einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält der Vermieter den Anspruch auf den vereinbarten Mietpreis trotz Nichtinanspruchnahme des Wohnwagens.

§ 6 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäß zu behandeln, insbesondere, die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o. ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Bei

Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren.

- (2) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter keine Abhilfe schaffen kann, haftet er dem Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.
- (4) Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter unaufgefordert zurückzugeben.
- (5) Der Mieter akzeptiert unter anderem auch die Haus- & Platzordnung sowie die zusätzlichen Personenbezogenen Kosten des Campingplatzes „Union Lido“.

§ 7 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist.

§ 8 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bedingungen

§ 9 Haftung des Vermieters

Ferner haftet der Vermieter unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe des im Mietvertrag festgesetzten Mietpreis.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden am Mietobjekt welche durch nicht vorhersehbare Ereignisse, z.B. Sturm, Überschwemmung, usw. entstehen bzw. entstanden sind.

§ 10 Sonstiges

Hunde/Haustiere sind nicht gestattet .

In dem Wohnwagen sowie dem Vorzelt darf nicht geraucht werden.

Die Kühlschränke dürfen nicht ausgeschaltet werden, damit das Abtauwasser nicht zu einer Schimmelbildung führt.

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

Verbrauchsmaterialien, wie Gas oder notwendige Kleinteile für den Reparaturzweck werden dem Mieter gegen die Vorlage eines Kassenbeleges komplett erstattet.

Im Falle eines Schlüsselverlustes ein Pauschalbetrag von EUR 40,00 fällig. Zusätzlich dazu behält sich der Vermieter vor, den Schließzylinder am Wohnwagen auszutauschen und eine entsprechende Anzahl an Schlüsseln anfertigen zu lassen. Die Gesamtkosten in Höhe von EUR 150,00 hierfür sind vom Mieter zu tragen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der vertraglichen Beziehung oder im Zusammenhang mit der darin erhaltenen Daten über den Mieter im Sinne des EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (Schweiz 2000/518/EC) zu verarbeiten, unabhängig davon, ob sie vom Mieter selbst oder von Dritten stammen.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

Änderungen der allgemeinen Vermietungsbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit das Einverständnis beider Parteien. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis.

Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages einschließlich der AGB, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Gerichtsstand ist abhängig der Rechnungsstellung. Der Gerichtsstand ergibt sich auf der rechnungstellenden Firma

Alle in den AGB genannten Eurobeträge verstehen sich incl. der gesetzlichen MwSt.